

Entrauchungsventilatoren: Ist das Einheitsblatt VDMA 24001:2025-09 „Anwendung von maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten in maschinellen Rauchabzugsanlagen“ eine allgemein anerkannte Regel der Technik?

Schon seit Längerem befinden sich Hersteller, Planer, Errichter und Prüfende von Rauchabzugsanlagen mit Entrauchungsventilatoren (formell maschinelle Rauchabzugsgeräte) wegen fehlender bauordnungsrechtlicher Nachweise in einem Dilemma. Die Problematik ist in der Festlegung der aktuellen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB 2025/1), Anhang 14 (TR TGA, Stand: Nov. 2024), Abschnitt 7.5.1, Absatz 5 begründet: „Für die Anwendung der maschinellen Rauchabzugsgeräte gibt es keine allgemein anerkannte Regel der Technik, sodass gemäß § 16a MBO eine allgemeine Bauartgenehmigung notwendig ist.“ Der Verweis auf § 16a MBO wurde erstmals 2017 veröffentlicht, zu finden im Anhang 4 der MVV TB 2017.

Allgemeine Bauartgenehmigungen für maschinelle Rauchabzugsgeräte wurden vom DIBt seit mehreren Jahren nicht erteilt, obwohl verschiedene Hersteller dafür Anträge gestellt hatten. Eine bauordnungsrechtlich korrekte Lösung für dieses Problem besteht entweder in der Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (vBg) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde oder, wenn keine Gefahren zu erwarten sind, in einer Verzichtserklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde gemäß § 16a Absatz 4 MBO. Beide Lösungen sind für die eingangs erwähnten Personenkreise schwierig zu realisieren und damit nicht befriedigend.

Das Ziel des Einheitsblatts VDMA 24001:2025-09 ist es, die Anwendbarkeit von maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten nach DIN EN 12101-3:2015-12 in maschinellen Rauchabzugsanlagen im Sinne der Landesbauordnungen und Technischen Baubestimmungen nachzuweisen. Beschrieben sind unter anderem Möglichkeiten für die Aufstellung und Montagearten im Gebäude und außerhalb vom Gebäude, die Befestigung der Ventilatoren, der Anschluss der Ventilatoren an feuerwiderstandsfähige und Stahlblech-Entrauchungsleitungen, die Wärmedämmung sowie die Kühlluftversorgung. Aufgeführt sind auch die Randbedingungen für Frequenzumrichter, den elektrischen Anschluss einschließlich Leitungszuführung sowie Angaben zur Auslösung und zum Be-

trieb, zu Instandhaltung, Kennzeichnung und Leistungserklärung.

Für Gutachten in den vBg-Verfahren wird derzeit das Einheitsblatt VDMA 24001 als Grundlage und wesentliche Quelle herangezogen. Wenn das Einheitsblatt VDMA 24001:2025-09 als allgemein anerkannte Regel der Technik akzeptiert wird, ist eine aBg oder vBg nicht mehr erforderlich. So lassen sich Planungs- und Bauprozesse vereinfachen und verkürzen, Bürokratie lässt sich abbauen, Hersteller lassen sich entlasten und Baukosten senken.

Die hier unterzeichnenden Personen sind der Auffassung, dass mit dem Einheitsblatt VDMA 24001:2025-09 die erforderlichen Bedingungen für die Anwendung von maschinellen Rauchabzugsgeräten in maschinellen Rauchabzugsanlagen wie Montage, Aufstellung, Anschluss und Betrieb gegeben sind und dieses eine anerkannte Regel der Technik darstellt.

Um eine **allgemeine** Anerkennung zu erreichen, ist eine breite Zustimmung aller Fachleute und Interessierten erforderlich. Wir bitten Sie dafür um Ihre Unterstützung.

Im Rahmen der FeuerTrutz Messe am 24. und 25. Juni in Nürnberg liegen dazu Unterschriftenlisten bei verschiedenen Herstellern und Prüfgesellschaften aus. Sollten Sie keine Gelegenheit zum Messebesuch haben, können Sie Ihre Zustimmung an vdma24001@vdma.eu senden.

Gary Blume, Braunschweig
Dirk Borrmann, Berlin*
Florian Bork, Bonn
Thomas Eulert, Biederitz
Lutz Eichelberger, Berlin
Felix Hausmann, Köln*
Oliver Holstein, Weiterode
Rüdiger Hornung, Muggensturm*
Peter Hügler, Freudenberg*
Udo Jung, Bad Hersfeld
Steffen Junker-Tietze, Radeburg
Bernd Konrath, Aachen*
Thomas Koschitzki, Teuchern
Frank Lucka, Prenzlau*
Daniela Mermi, Iffeldorf*
Holger Mertens, Rösrath*
Dirk Sander, Hamburg*
Michaela Sander, Hamburg*
Hans Sieber, Nürnberg*
Christian Soellner, Bad Hersfeld
Georg Tale, Schöneck*
Peter Vogelsang, Köln*
Thomas Volle, Villingen-Schwenningen
Frank Wahl, Lauterbach
Jürgen Wildeboer, Weener
Rainer Will, Berlin*
Thomas Winkler, Polheim
Daniel Wolfram, Villingen-Schwenningen

Die Autoren dieses Beitrags sind mit * gekennzeichnet.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten Regeln, die

- auf wissenschaftlichen Grundlagen oder praktischen Erfahrungen beruhen,
- von der Mehrheit der auf dem Fachgebiet tätigen Personen als richtig anerkannt und
- von der Mehrzahl der praktisch tätigen Fachleute angewendet werden.

Anerkannte Regeln der Technik können kodifiziert sein – z. B. DIN-Normen, DVGW- und VDE-Regeln. Es kann sich aber auch um bewährte Handwerksregeln handeln. In Fällen, in denen es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, ist kein bauaufsichtlicher Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Quelle: DIBt, „Das deutsche Regelungssystem für Bauprodukte und Bauarten“, Stand 10. August 2023